

Humboldt-Gymnasium Berlin-Tegel  
Seminar Kurs Wissenschaftliches Arbeiten

Schuljahr 2020/2021

Herr Theiler

### Seenotrettung -

**Sind wir moralisch verpflichtet zu helfen oder uns ans Gesetz zu halten?**



*Abbildung 1: Deutsche Presseagentur (o.J.)*

[REDACTED]

Jahrgangsstufe Q1

[REDACTED]

Abgabe 30.11.2020

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
1. Einleitung.....	1
2. Kontextualisierung .....	2
2.1 Aktuelle Europäische Grenz- und Flüchtlingspolitik.....	2
2.2 Der Begriff „Flüchtlingskrise“ und seine Entwicklung .....	4
2.3 Spannungsverhältnis zwischen Grenz- und Flüchtlingsschutz .....	5
3. Humanitäre Rettung durch NGOs .....	6
4. Kontroversen: Kriminalisierung der NGOs und Verstöße gegen den Internationalen Flüchtlingsschutz.....	6
5. Dilemma der NGOs .....	7
5.1 Pull-Faktor.....	7
5.2 Widersprüche zwischen Völkerrecht und staatlichen Souveränitätsansprüchen .....	7
6. Betrachtung nach ethischen Leitsätzen .....	8
7. Diskussion, Fazit und Ausblick .....	10
8. Literaturverzeichnis.....	12
9. Bilderquellen.....	12

## **Abkürzungsverzeichnis**

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
Frontex	Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
NGO	Zivilgesellschaftliche Seenotrettungsorganisation

## 1. Einleitung

Während der gesamte politische und mediale Fokus im Jahr 2020 auf der Coronakrise lag, gerieten die Massen an Flüchtenden die Jahr für Jahr den Versuch wagen, über die Mittelmeerroute auf europäischen Boden zu gelangen, in den Hintergrund. Dabei kamen allein im Jahr 2019 etwa 100.000 Menschen über diesen Weg irregulär in die Europäische Union (EU) (vgl. Knaus 2020: 7). Dicht gedrängt sitzen sie in den Schlauchbooten, welche offensichtlich nicht für die Überquerung des Mittelmeers geeignet sind. Schiffe von Zivilgesellschaftlichen Seenotrettungsorganisation (NGO) sind nicht selten die einzige Rettung für die Flüchtlinge, deren Boote gekentert sind. Jedoch kommen auch diese meist nicht rechtzeitig am Unfallort an: „Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen spricht von mehr als 18000 Toten und Vermissten auf der Flucht im Mittelmeer seit 2014“ (Rackete et al. 2019: 27). Im Falle einer gelungenen Befreiung aus der Seenot kann man allerdings noch nicht von einer erfolgreichen Rettung sprechen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen sich die NGOs unterwerfen müssen, seit geraumer Zeit vermehrt Schwierigkeiten bereiten. Anlegeverbote, die von den am Mittelmeer lokalisierten Ländern ausgehen, gestalten humanitäre Rettungsaktionen zu einer besonderen Herausforderung.

Doch warum müssen sich Jahr für Jahr zahlreiche Menschen auf solch eine gefährliche Reise begeben, um europäisches Territorium zu erreichen? Weshalb sind es die NGOs anstatt von staatlichen Organisationen, die solche Rettungsaktionen durchführen? Aus welchen Spannungsverhältnissen resultiert die Tatsache, dass Rettungsschiffe teils wochenlang vor den europäischen Häfen ausharren müssen, weil sie keine Einlauferlaubnis erhalten? Verhindert die Gesetzeslage eine erfolgreiche Rettung der Flüchtlinge und berechtigt die Situation uns, wenn das zutrifft, gewisse Gesetze zu brechen?

Die Beantwortung derartiger Fragen setzt die umfangreiche Beschäftigung mit der Gesetzeslage der europäischen Grenzpolitik sowie völkerrechtlichen Grundsätzen voraus und ermöglicht schließlich die Bildung eines abwägenden Fazits zu der Kernfrage: Sind wir moralisch verpflichtet zu helfen oder uns an das Gesetz zu halten?

Dabei werde ich aufgrund der hohen Komplexität des Themas nur auf den Prozess der Seenotrettung und die damit verbundene Aufnahme der Geretteten eingehen. Der Integrationsprozess in die europäische Gesellschaft mit seinen Folgen würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen.

Mein großes Interesse an dem Thema entstammt aus der beständigen Aktualität der Migrationsdebatte und den tragischen Folgen, die aus den ungeklärten Fragen dazu entstehen. Ferner habe ich mich mit der Problemfrage bereits im Rahmen der MSA-Präsentation beschäftigt und würde meinen Horizont in Bezug darauf gerne erweitern sowie eine differenzierte, multiperspektivische Meinung ausbilden.

Ich werde mich dabei hauptsächlich mit den Sammelbänden „Seenotrettung von Flüchtlingen und Europäische Werte“ (2019) und „Zuflucht-Zusammenleben-Zugehörigkeit?“ (2017), die sich überwiegend mit der Auswertung von Studien zu Migrationsrecht beschäftigen, sowie Gerald Knaus' Buch „Welche Grenzen brauchen wir?“ (2020), in denen er auf alle Fragen, Thesen und Mythen rund um die Migrationsdebatte differenziert eingeht, auseinandersetzen. In seinem Plädoyer „Notethik-Wozu berechtigen Notsituationen?“ (2013) setzt Reinold Schmücker sich mit den ethischen Aspekten, die essentiell für jegliche Arten von Notsituation sind, auseinander. Diese werde ich mit dem Ziel nutzen, die moralethische Herangehensweise an die Problemfrage zu unterstützen.

Zu Beginn der Arbeit werde ich in der Kontextualisierung die Gesetzeslage der Grenz- und Flüchtlingspolitik und die Verwendung des Begriffs „Flüchtlingskrise“ darstellen sowie das Spannungsverhältnis zwischen Grenz- und Flüchtlingsschutz und den dazugehörigen Akteuren erläutern, wobei der Fokus auf der Mittelmeerroute liegt. Im weiteren Verlauf beschäftigt sich die Arbeit mit den NGOs, ihren Konflikten mit dem Grenzschutz und dem entstehenden Dilemma. Im Anschluss wird die ethische Perspektive beleuchtet, sodass aus der abschließenden multiperspektivischen Diskussion ein Fazit gezogen werden kann.

## 2. Kontextualisierung

### 2.1 Aktuelle Europäische Grenz- und Flüchtlingspolitik

Dieses Kapitel verfolgt das Ziel, die grundlegenden Charakteristika der Europäischen Grenz- und Flüchtlingspolitik darzustellen, die Voraussetzung dafür sind, um aus der

Perspektive der Küstenstaaten zu urteilen und dabei die Rechte der Migranten zu berücksichtigen.

„Dazu muss zunächst das territoriale Regime des Meeres, dessen Grundlage das SRÜ [Seerechtsübereinkommen] bildet, erläutert werden.“ (Jack 2019: 49) „[Die] Meereszonen, [...] in denen der Küstenstaat unterschiedlich ausgeprägte Souveränitätsrechte besitzt“ (ebd.: 49), werden in das Küstenmeer, die Anschlusszone und die Ausschließliche Wirtschaftszone unterteilt (vgl. ebd.: 49–52). „Die Souveränität des Küstenstaates wird [...] [dabei] mit wachsender Entfernung zum staatlichen Territorium immer weiter eingeschränkt, bis er auf Hoher See gar keine Hoheitsrechte mehr besitzt.“ (ebd.: 52) Diese Grundlage ist erforderlich, um die nachfolgenden Gesetzmäßigkeiten zu verstehen. Ferner gilt für Schiffe in allen Zonen das Recht zur freien Schifffahrt, was bedeutet, dass jeder Staat Schiffe unter seiner Flagge auf dem Meer fahren lassen darf, wobei diese vollständig unter der Hoheitsgewalt des Flaggenstaates stehen. Folglich haben die Küstenstaaten kein Recht diese aufzuhalten, sofern kein begründeter Verdacht der unfriedlichen Durchfahrt besteht. Dabei gilt, dass die Einfahrt ins Küstenmeer mit geladenen Flüchtlingen zum Zweck der Übergabe an staatliche Behörden nicht als unfriedlich gilt, da dadurch nicht zur illegalen Einreise verholfen wird, sondern vielmehr nationale Behörden unterstützt werden (vgl. ebd.: 53–57).

Die Pflichten gegenüber Personen und Schiffen in Seenot lauten folgendermaßen:

Die Rettungspflicht besteht sowohl für staatliche als auch private Schiffe gegenüber jedem und überall, sobald sich aus Sicht des Kapitäns eine Seenotsituation annehmen lässt, und kann nur in Ausnahmefällen umgangen werden. Es müssen grundsätzlich die zur Rettung erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, was im Regelfall das Verbringen in einen sicheren Hafen, normalerweise den nächsten regulären Anlaufhafen, erfordert. Ein Recht auf Hafenzugang ergibt sich hingegen nur, wenn das Schiff selbst in Seenot gerät und anders nicht gerettet werden kann. (ebd.: 63)

Dabei meint ein Ausnahmefall eine ernsthafte Gefährdung des Rettungsschiffs und seiner Besatzung, die aus der Aufnahme der Schiffsbrüchigen resultieren können. Wovon ein sicherer Hafen ausgemacht wird, ist umstritten. Es gibt lediglich Richtlinien, die den sicheren Hafen als Ort beschreiben, an dem die Rettung beendet werden kann und an dem keine Gefahr von Verfolgung oder anderen Menschenrechtsverletzungen

droht. Für die Einschätzung, ob ein Hafen als sicher gilt, ist die Flaggenstaatzugehörigkeit des Schiffes ausschlaggebend. Somit gelten für Schiffe die unter libyscher Flagge fahren, libysche Häfen als sicher, obwohl dort definitiv Menschenrechtsverletzungen drohen. Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Libyen als unsicheren Hafen eingestuft hat, ist es Europäischen Schiffen untersagt, die Geretteten dorthin zurückzuschicken (vgl. Jack 2019: 60–62). Aufgrund der mangelnden Aufnahmeverpflichtung und der Souveränitätsrechte der Küstenstaaten ergibt sich: „Flüchtlinge haben [...] weder ein Anspruch auf Einreise noch Asylgewährung.“ (ebd.: 76) Ein weiteres Problem stammt aus der rechtlichen Differenzierung von Schleusern, die aus einer Bereicherungsabsicht handeln, und den NGOs, welche ausschließlich aus humanitären Beweggründen handeln (vgl. ebd.: 79–82). Dieses Dilemma der NGOs wird im 5. Kapitel der Arbeit aufgegriffen.

## 2.2 Der Begriff „Flüchtlingskrise“ und seine Entwicklung

Vor allem in den Jahren 2015 und 2016 dominierte der Begriff der Flüchtlingskrise die Medien. „In der deutschen Öffentlichkeit wurde [...] sogar von der größten politischen oder gar ‚gesellschaftlichen‘ Herausforderung seit der Wiedervereinigung gesprochen“ (Zander 2017: 161).

Zander stellt heraus, dass der Begriff der Flüchtlingskrise eine inadäquate Bedeutung in der Gesellschaft angenommen hat. Dazu stellte er die folgende These auf: „Die Flüchtlingskrise ist nicht die Krise der Flüchtenden, die Flüchtlingskrise ist die Krise der deutschen, europäischen, westlichen Gesellschaft angesichts einer großen Zahl ankommender Geflüchteter“ (ebd.: 162). Damit ist gemeint, dass die Gesellschaft kaum eine Veränderung in ihrem Alltag feststellen konnte, sondern lediglich über die Massenmedien davon erfahren hat, wodurch der zentrale Ort des Geschehens und die eigentlichen Ursachen der Krise in den Hintergrund gelangt sind. Die Krise, in der Form in der sie in der Gesellschaft bekannt ist, ist das logische Ergebnis der massenmedialen Berichterstattung. So argumentierte Zander damit, dass der Anteil der Flüchtlinge von 0,26 Prozent der europäischen Bevölkerung wohl kaum wahrnehmbar wäre und es sich folglich nicht um eine Flüchtlingskrise, sondern um eine Krise der europäischen Menschenrechte handelt. Diese Verzerrung der Realität führt zur Spaltung der Gesellschaft: Es bildet sich eine sogenannte linksliberale Willkommenskultur, der Rechtspopulisten mit meist rassistischen Tendenzen entgegenstehen. Eine weitere

Ursache dieses Phänomens findet man in den unterschiedlichen Perspektiven der Problemwahrnehmung. Während erstere das Problem in der Bedrohung der Geflüchteten und der anspruchsvollen Aufgabe die Aufnahme dieser gerecht zu verteilen sehen, bevorzugen letztere die Massenzuwanderung grundsätzlich aufzuhalten (vgl. Zandel 2017: 161–171; Rackete et al. 2019: 35).

### 2.3 Spannungsverhältnis zwischen Grenz- und Flüchtlingsschutz

Die Seenotrettung und ihre Akteure wurden in der Vergangenheit immer wieder neugestaltet. Dabei konnte man eindeutig zwischen zwei Herangehensweisen unterscheiden. Vor allem Italiens Grenz- und Flüchtlingspolitik zeigte durch Wechsel in der Regierung bedingte gegensätzliche Konzepte.

Matteo Salvini, der im Juni 2018 in Kooperation mit der populistischen Fünf-Sterne-Bewegung zum Innenminister gewählt wurde, schloss gleich zu Beginn seiner Amtszeit Italiens Häfen für Seenotrettungsschiffe. Dies führte zwar dazu, dass weniger Menschen ertranken, da deutlich weniger Flüchtlinge in die Boote stiegen. Allerdings bedeutet das gleichzeitig, dass diese Menschen stattdessen in Ländern festsitzen, in denen ihre Menschenrechte nicht gesichert werden (vgl. Knaus 2020: 23–27).

Einige Jahre zuvor begann im Oktober 2013 die Marineoperation „Mare Nostrum“, welche jedoch nur ein Jahr lang bestand. Das Ziel war dabei die Rettung der Flüchtlinge und Festnahme der Schleuser, was durch Hohe Anzahlen von Rettungsschiffen vor der libyschen Küste erreicht wurde. Jedoch setzte die Aktion starke Fluchtanreize, sodass in der zweiten Hälfte „Mare Nostrums“ Rekordzahlen an Toten erreicht wurden. Später folgende Kooperationen der EU mit der libyschen Küstenwache, die auch heute noch bestehen, sorgen zwar für weniger ankommende Flüchtlinge durch das Abfangen der Boote im Küstenmeer Libyens, sind jedoch mit jeglichen Abkommen wie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 nicht vereinbar. Die Menschen werden dort in Flüchtlingslagern gefangen gehalten, in denen sie gefoltert und vergewaltigt werden, was ausnahmelos zu bleibenden psychischen sowie physischen Schäden führt und nicht selten zum Tod (vgl. ebd.: 29–36).

Es muss also ein Mittelweg existieren, also „ein Grenzregime [...], das Kontrolle mit Menschlichkeit verbindet und dabei den Kern der Genfer Flüchtlingskonvention verteidigt: das Gebot der Nichtzurückweisung von Schutzsuchenden“ (ebd.: 9).

### 3. Humanitäre Rettung durch NGOs

Die NGOs machen es sich zur Aufgabe durch humanitäre Rettungsaktionen Menschen aus der Seenot zu befreien (vgl. Rackete et al. 2019: 28f.). Eigentlich ist es der Staat, der mit Hilfe der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) für die Kontrolle der Search and Rescue Zone verantwortlich ist. Die betroffene Leitstelle muss, wenn sie eine Unfallstelle ausfindig machen, sofort die Rettung in die Wege leiten. Dies beinhaltet das Ausfindigmachen eines Schiffes, welches nah am Ort der Seenot ist und die nötigen Kapazitäten besitzt, sodass es zur Stelle dirigiert werden kann. Jedoch ist es dann meist zu spät und die Flüchtlinge sind bereits ertrunken. Deshalb haben sich Organisationen, die NGOs, gebildet, welche bereits vor der Meldung Ausschau nach Schiffsbrüchigen halten, um diese rechtzeitig aus der Seenot zu befreien (vgl. ebd.: 30–36). In Italien „wurde die staatliche Seenotrettung immer weiter zusammengekürzt und 2014 eingestellt. Da es keine staatlichen Rettungsschiffe mehr gab, schickte Sea-Watch [eine der NGOs] 2015 das erste private Rettungsschiff aus Deutschland“ (ebd.: 37).

### 4. Kontroversen: Kriminalisierung der NGOs und Verstöße gegen den Internationalen Flüchtlingsschutz

Die zuvor beschriebene Arbeit der NGOs kämpft seit Beginn mit der Behinderung ihrer Missionen. Viele der Missionen müssen bereits nach dem ersten Einsatz abgebrochen werden, weil gegen die Besatzung des Schiffes ermittelt wird „wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur illegalen Einreise“ (Rackete et al. 2019: 44). Die Sea-Watch 3 ist nicht das erste Schiff, welches mehrere Wochen nur wenige Meter vor Häfen Italiens ausharren musste, weil es keine Anlegeerlaubnis erhielt (vgl. ebd.: 15). Wiedersetzen sich die Kapitäne dieser Anordnung, werden sie festgenommen und die Ermittlungen eingeleitet (vgl. ebd.: 49-51). Das Kontroverse besteht darin, dass dabei „die Überzeugung von der Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie das 70 Jahre alte Versprechen der Genfer Flüchtlingskonvention [...] vor unseren Augen im Mittelmeer versinken“ (Knaus 2020: 15). Denn wird verlangt, dass die Geretteten zurück nach Libyen geschickt werden, werden zahlreiche Gesetze und Abkommen, wie das Gebot der Nichtzurückweisung von Schutzsuchenden in Länder, in denen Verfolgung drohen, der GFK sowie der gewährleistete Flüchtlingsschutz der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) missachtet (vgl. Jack 2019: 73).

## 5. Dilemma der NGOs

### 5.1 Pull-Faktor

Die Missionen der NGOs erfahren trotz humaner Beweggründe viel Kritik in der Gesellschaft. So zitierte Knaus eine stark verbreitete Meinung: „Seenotretter verursachen einen Pull-Effekt: Um das Sterben im Mittelmeer zu beenden, muss man die Seenotretter abziehen“ (Knaus 2020: 11). Dabei betonte er jedoch, dass er die Aussage als unzutreffend bewertet (vgl. ebd.: 10). Genau wie bei der in Abschnitt 2.2 erwähnten allgemeinen Einstellung zur Flüchtlingskrise, spaltet sich auch in Bezug auf den Pull-Faktor die Meinung der Gesellschaft (vgl. ebd.: 35f.).

Die eine [Meinung lautet]: Es gibt *keinen* [Hervorhebung im Originaltext] Pull-Faktor. Rettungsboote reduzieren die Zahl der Toten, weil jedes Schiffsbrüchige vor dem sicheren Tod rettet. Dadurch ertrinken weniger Menschen. Die andere [Position lautet]: Rettung *schafft* [Hervorhebung im Originaltext] einen Pull-Faktor. Man sollte die Zahl der Rettungsboote reduzieren, dann würden [...] weniger Menschen [...] Italien oder Malta [...] erreichen. Dadurch würden weniger Menschen ertrinken. (ebd.: 36)

Doch Knaus hält beide Positionierungen für irreführend. Solange Fluchtgründe vorhanden sind, werden Menschen in Boote steigen, zumal sie dies auch schon Jahre vor Einsetzung von Rettungsbooten taten. Das liegt daran, dass die Bedrohung im Herkunftsland für die meisten der Schutzsuchenden mindestens genauso groß ist wie die Gefahr, auf der Mittelmeerroute zu sterben. Andererseits belegte „Mare Nostrum“, dass durch das massenhafte Losschicken von Rettungsbooten starke Fluchtanreize gesetzt wurden, sodass so viele Menschen wie nie zuvor starben. Folglich stellt Seenotrettung eindeutig einen Pull-Faktor da, was jedoch nicht heißt, dass das Problem mit dem endgültigen Abziehen von Rettungsbooten geklärt werden kann (vgl. ebd.: 36).

### 5.2 Widersprüche zwischen Völkerrecht und staatlichen Souveränitätsansprüchen

Das Völkerrecht verpflichtet, wie im Abschnitt 2.1 bereits ausführlich erläutert, jeden Staat die Seenotrettung so zu regeln, dass für jedes Schiff eine Hilfspflicht besteht, wenn sie auf Gewässern Menschen begegnen, die in Seenot geraten sind (vgl. Jack 2019: 60). Ferner gilt, dass diese nur an einen sicheren Hafen gebracht werden dürfen. „Das Verbot des Refoulements [Grundsatz der Nichtzurückweisung] ergibt sich neben Art. 33 GFK auch aus anderen völkerrechtlichen Verträgen, wie der EMRK [...] [und] der Anti-Folter-Konvention“ (ebd.: 70). Gleichzeitig ermöglichen die Souveränitätsrechte der

Küstenstaaten die Verweigerung eines Hafenzugangs (vgl. Jack 2019.: 68f.). Es besteht also ein Widerspruch in der Gesetzeslage, der eine erfolgreiche Rettung verhindert, was durch folgendes Beispiel deutlich wird:

Nachdem acht EU-Staaten die Aufnahme der Migranten zugesagt hatten, lief Reisch [Kapitän eines NGO-Schiffes] in den Hafen von La Valetta ein, wo er verhaftet und das Schiff festgesetzt wurde. [...] Reisch [habe] die Anweisungen der italienischen Behörden ignoriert, die Rettung der libyschen Küstenwache zu überlassen. (Knaus 2020: 90f)

Im vorliegenden Fall lag der Vorwurf darin, dass Reisch die Flüchtlinge im Küstenmeer Libyens aufnahm, welches eigentlich die Search and Rescue Zone Libyens ist. Jedoch darf laut dem Recht der freien Schifffahrt jedes Schiff ins Küstenmeer fahren, solange diese Durchfahrt friedlich ist (vgl. Jack 2019: 53-57). Reisch hatte demnach mit der Aufnahme der Flüchtlinge lediglich seine völkerrechtlichen Pflichten erfüllt. Folglich hat er ausschließlich die Souveränitätsrechte Italiens verletzt, kann aber gleichzeitig nicht die Geretteten auf dem Rettungsschiff lassen (vgl. Rackete et al. 2019: 37). Daraus ergibt sich, dass es sich um ein unlösbares Dilemma für die NGOs handelt, solange die Diskrepanzen in der Gesetzeslage nicht beseitigt werden.

## 6. Betrachtung nach ethischen Leitsätzen

Der deutsche Philosoph Reinold Schmücker hat sich als einer der wenigen Philosophen mit dem Begriff der Notsituation beschäftigt und sich dabei auf die Frage fokussiert: „Wozu berechtigt Not“ (Schmücker 2013: 2)? Um diese Frage für jedes Szenario beantworten zu können, hat er zunächst den Begriff der Notsituation aus ethischer Sicht definiert und anschließend fünf Bedingungen, mit deren Hilfe sich das in Notsituationen moralisch erlaubte spezifizieren lässt, aufgestellt. Seine Definition lautet:

[U]nter einer moralisch relevanten Notsituation [ist] *eine Situation* [Hervorhebung im Original] zu verstehen, *in der eine unmittelbare Gefahr für ein Gut besteht, das auch durch moralische Normen geschützt wird, und eine Person diese Gefahr als für sich selbst oder für eine dritte Person existentiell bedrohlich wahrnimmt* [Hervorhebung im Original]. (ebd.: 9)

Im Fall der Mittelmeerüberquerung auf Schlepperbooten ist das Gut, für welches eine unmittelbare Gefahr besteht, das Leben der Flüchtlinge, da es aufgrund der seeuntauglichen Boote nicht gesichert werden kann. Das Leben ist eindeutig ein Gut, das durch moralische Normen geschützt wird. Außerdem wird die Gefahr des Kenterns

nicht nur von den Flüchtlingen selbst, sondern auch von Dritten, in dem Fall den NGOs, als existentiell bedrohlich wahrgenommen. Folglich handelt es sich auch vor dem Schiffsbruch um eine Notsituation aus moralischer Sicht.

Nun gilt es das Szenario der Seenotrettung durch NGOs auf die fünf Bedingungen Schmückers zu prüfen. Hierbei geht es nicht darum herauszufinden, ob es moralisch richtig ist, das Leben der Flüchtlinge zu retten, da es sich dabei um einen unumstrittenen Fakt handelt. Vielmehr liegt der Fokus darauf, herauszufinden, ob das Übertreten bestimmter Gesetze, wie des zuvor genannten Souveränitätsrecht der Küstenstaaten, ethisch betrachtet vertretbar ist.

Die erste Bedingung lautet, dass „[e]ine Handlung [...] [nur] ausgeführt werden kann [...], wenn sie der Not abzuhelpen geeignet ist [Hervorhebung im Originaltext]“ (Schmücker 2013: 10). Dieses Kriterium trifft eindeutig zu, denn durch eine erfolgreiche Rettung, welche erst an Land eines sicheren Hafens endet, sind die Geflüchteten von der Lebensgefahr und somit der Not befreit.

Zusätzlich darf „[e]ine Handlung [...] nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, wenn sie ausgeführt wird, um der Not abzuhelpen [Hervorhebung im Originaltext]“ (ebd.: 10). Da NGOs keinen finanziellen Gewinn mit der Rettung erlangen, sondern ausschließlich aus humanitären Gründen handeln, wird auch dieses Kriterium erfüllt.

Die dritte Bedingung erfordert, dass „[...] die Not, der sie abzuhelpen sucht, unzumutbar ist [Hervorhebung in Originaltext]“ (ebd.: 10). Der drohende Verlust des Lebens kann keinem als zumutbar angerechnet werden.

Zusätzlich muss ausgeschlossen werden, dass es eine Alternativlösung gibt, die nicht gegen moralische Normen verstößt (vgl. ebd.: 10). Aufgrund der widersprüchlichen Gesetzeslage gibt es keine friedlichere Möglichkeit, die Flüchtlinge aus der Not zu befreien. Wie im vorherigen Kapitel erläutert, gibt es keine Lösung die weder das Völkerrecht, noch die Souveränitätsrechte der Küstenstaaten verletzt.

Zuletzt muss die Handlung sich nachhaltig rentieren, was bedeutet, dass man die langfristigen Folgen betrachten muss. Wichtig ist dabei, dass kein weiteres durch moralische Normen geschütztes Gut, welches als mindestens ebenso wichtig gilt, bedroht wird (vgl. ebd.: 10). Die Einreise einer hohen Zahl an Migrant\*innen bedeutet

natürlich eine gewisse Herausforderung für die Küstenstaaten, da die restlichen EU-Mitgliedsstaaten meist nicht bereit dazu sind, wesentliche Mengen an Flüchtlingen aufzunehmen. Doch auch wenn daraus eine hohe Belastung der meistbetroffenen Aufnahmeländer resultiert, können tragische Unfälle, wie der im Oktober 2013 vor der Küste Lampedusas, nicht verglichen werden. Über 300 Flüchtlinge ertranken, obwohl die zuständigen Behörden fast fünf Stunden vor Kentern des Bootes über ein großes Leck im Boot informiert wurden. Weder Malta, noch Italien, schickten rechtzeitig Boote zur Unfallstelle, weil sich beide Staaten nicht dazu bereiterklären wollten, Asylsuchende aufzunehmen und unterließen damit ihre Hilfeleistung (vgl. Knaus 2020: 23–30). Nach der Prüfung des Vorliegens einer Notsituation und der Erfüllung aller Kriterien, die gelten müssen, um gegen bestimmte moralische Normen, in dem Fall das Souveränitätsrecht der Küstenstaaten, zu verstoßen, sollte man folglich aus ethischer Perspektive definitiv die Handlung vornehmen.

## 7. Diskussion, Fazit und Ausblick

Es steht außer Frage, dass die aktuelle europäische Grenzpolitik aus moralischer und menschenrechtlicher Perspektive zu kritisieren ist. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass NGOs, für die die Achtung des Flüchtlingsschutzes essentiell ist, sich als verpflichtet sehen, selbständige Rettungsaktionen in die Wege leiten. Doch es stellt sich die Frage, weshalb es überhaupt dazu kommen musste, dass NGOs die wichtigsten Akteure der Seenotrettung darstellen?

Die Seenotrettung ist eine fest verankerte Pflicht im Völkerrecht, der GFK sowie der EMRK, sodass diese Aufgabe nicht bei den privaten NGOs, sondern bei den Küstenstaaten der EU liegen sollte (vgl. Jack 2019: 58–75). Ein Großteil dieser Abkommen besteht seit über 70 Jahren und findet seinen Ursprung in der Nachkriegszeit des zweiten Weltkriegs, als die Staaten versprachen nie wieder Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in Klassen einzuteilen (vgl. Knaus 2020: 54). Doch genau das passiert an Europas Außengrenzen, wenn auf dem Mittelmeer eine willkürliche Selektion betrieben wird. Die Flucht in die EU sollte nicht wie ein Wettrennen aussehen, bei dem nur Ausgewählte lebendig am Ziel ankommen (vgl. ebd.: 36).

Durch die Kooperation mit der libyschen Küstenwache finden europäische Staaten einen Weg, ihre selbstaufgestellten Grundsätze und moralische Normen zu umgehen und das

Problem aufgrund ihrer Überforderung mit dem Flüchtlingsansturm so stark wie möglich von sich fernzuhalten. Das eigenständige Zurückschicken der Flüchtlinge in Länder, in denen Verfolgung droht, würde nämlich nicht nur gegen die Anti-Folter-Konvention und erneut gegen die Beschlüsse der GFK verstoßen, sondern stellt zusätzlich ebenfalls einen völkerrechtlichen Grundsatz dar (vgl. Jack 2019: 70).

Auch die Kriminalisierung der NGOs ist ein weiterer aussichtsloser Versuch, Flüchtlinge von Europa fernzuhalten, obwohl diese Akteure Europas Werte und Grundsätze im Vergleich zu den staatlichen Akteuren, wie der Frontex, erfolgreicher umsetzen (vgl. Rackete et al. 2019: 65f.).

Da sich die Menge der Schutzsuchenden in Zukunft unvermeidbar weiter erhöhen wird, ist es dringend nötig das europäische Grenzregime nezugestalten. Durch die Kooperation aller EU-Länder könnten die Mittelmeeranrainerstaaten entlastet werden, was eine Aufnahme vieler Flüchtlinge in einem geregelten Prozess ermöglichen würde, sodass eine Balance zwischen Kontrolle und Empathie entsteht (vgl. Knaus 2020: 114f.). Doch dafür müsste sich die gesamte EU dazu bereiterklären, Kompromisse einzugehen und nicht ausschließlich nach nationalstaatlichen Interessen zu handeln. Da Staaten jedoch nicht dazu gezwungen werden können, auf ihre Souveränitätsansprüche zu verzichten, wird sich auch in Zukunft keine simple und angenehme Lösung finden. Es ist offensichtlich, dass es sich hier um eine immense Belastung für die EU handelt. Allerdings kann „die Krise“ nicht gelöst werden, wenn man sich ihr nicht stellt.

## 8. Literaturverzeichnis

Jack, Nicole (2019): Rettungseinsätze im Mittelmeer zwischen Lebensschutz und Unterstützung von Schleusern - Eine Analyse des Rechtsrahmens, in: Winfried Kluth, Nicole Jack & Philipp Schäper (Hrsg.), *Seenotrettung von Flüchtlingen und Europäische Werte: Eine Analyse des aktuellen rechtlichen Rahmens und Gestaltungsoptionen für sichere Fluchtwege*, Halle an der Saale: Universitätsverlag Halle Wittenberg, S. 49-93.

Knaus, Gerald (2020): *Welche Grenzen brauchen wir? Zwischen Empathie und Angst - Flucht, Migration und die Zukunft von Asyl*, 2. Aufl., München: Piper Verlag.

Rackete, Carola / Anne Weiß / Hindou Oumarou Ibrahim (2019): *Handeln statt hoffen: Aufruf an die letzte Generation*, 1. Aufl., München: Droemer Verlag.

Schmücker, Reinold (2013): Wozu berechtigt Not? Ein Plädoyer für eine Notethik, [online] [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegruendung/intern/publikationen/schmuecker/59\\_schm\\_\\_cker\\_-\\_wozu\\_berechtigt\\_not.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegruendung/intern/publikationen/schmuecker/59_schm__cker_-_wozu_berechtigt_not.pdf) [28.11.2020]

Zander, Korbinian (2017): Flucht und Migration, Krisenwahrnehmung und die Rolle der Massenmedien, in: Dominik Ritter (Hrsg.), *Zuflucht - Zusammenleben - Zugehörigkeit: Kontroversen der Migrations- und Integrationspolitik interdisziplinär beleuchtet*, Münster: Aschendorff Verlag, S. 161-177.

## 9. Bilderquellen

Abbildung 1: Deutsche Presseagentur, o.J.: Mittelmeer – Was Sie zur Seenotrettung wissen sollten, [online] <https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-rackete-mittelmeer-eu-libyen-1.4508023> [29.11.2020]

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, [REDACTED] dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Alle sinngemäß und wörtlich übernommenen Textstellen aus fremden Quellen wurden kenntlich gemacht.

Berlin, den 30.11.2020